

Dienststelle Volksschulbildung

Besoldung: Höhereinreihung nach 10 Jahren

Richtlinien zum Vollzug an Volksschulen

(gültig ab 1. August 2012)

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 (Stand 1. August 2012)

§ 6 *Einreihung und Einstufung der Lehrpersonen*

5 Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

...

8 Entscheide nach den Absätzen 1 und 2 sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreihungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen.

9 Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie 4–7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

Gestützt auf § 6 Absatz 9 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005 erlässt die Dienststelle Volksschulbildung folgende Richtlinien:

Für eine Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 5 BVOL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Berufserfahrung

Zehn Jahre erfolgreiche Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent pro Jahr in der Funktion, für die die Höhereinreihung beantragt wird.

Ausnahmeregelung für Fachlehrpersonen für Hauswirtschaft, Technisches Gestalten und Sport: Für den Einsatz an einer Sonderschule in den Fächern gemäss Diplom ist eine Höhereinreihung nach zehn Jahren möglich, wenn die Lehrperson in diesen Jahren ein Pensum von mindestens 20 Prozent pro Jahr unterrichtet hat.

2. Entwicklung der Fachkompetenz

Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstitutionen für Lehrberufe oder vergleichbarer Anbieter in folgendem Umfang, zusätzlich zur Weiterbildungsverpflichtung gemäss Berufsauftrag (d.h. 8-10 Halbtage pro Schuljahr):

Mindestens 5 zusätzliche Halbtage Weiterbildung pro Schuljahr (ohne SCHILW-Veranstaltungen) in den geforderten zehn Jahren mit Schwerpunkt bei Themen, die den Einsatzbereich betreffen.

3. Erfolgreiche Lehrtätigkeit

Nachweis einer erfolgreichen Lehrtätigkeit in einem Empfehlungsschreiben der Schulleitung oder mit der Bestätigung der Schulleitung im Antragsformular.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.

Vorgehen:

1. Die Lehrperson stellt einen Antrag an die zuständige Behörde mit Kopie an die Dienststelle Personal (Antragsformular im Anhang).
2. Die zuständige Behörde prüft den Antrag und holt die Stellungnahme der Dienststelle Personal ein.
3. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhereinreihung und informiert die Lehrperson sowie die Dienststelle Personal.
4. Die Höhereinreihung erfolgt im Monat nach Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

19. Oktober 2012

Dr. Charles Vincent, Leiter